

A N F R A G E von Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben) und Ruth Frei (SVP, Wald)

betreffend Haftung für durch geschützte Bäume verursachte Schäden an Personen sowie an fremdem und an eigenem Eigentum

Grundsätzlich ist der Besitzer von Bäumen für Schäden an fremdem Eigentum haftbar, die durch umstürzende Bäume oder herabstürzende Äste verursacht werden. Diese Haftung ist umso klarer, wenn der betroffene Baum in einem schlechten Zustand war.

Die Frage der Haftung stellt sich für einen Besitzer insbesondere auch dann, wenn ein betroffener Baum gegen seinen Willen unter Schutz gestellt wurde. So liest und hört man immer wieder, dass teilweise uralte und kränkelnde Bäume unter Schutz gestellt werden, obwohl diese gemäss gesundem Menschenverstand die natürliche Lebenserwartung erreicht oder überschritten haben.

Immer wieder wird auch versucht, solche Bäume mit Hilfe von Baumchirurgen sehr aufwändig «für alle Ewigkeit» zu erhalten. Es scheint manchmal, dass diesen Baumfachleuten nicht bekannt ist, dass auch ein Baum einem Alterungsprozess unterworfen ist und eine natürliche Altersgrenze kennt.

Im Zusammenhang mit verursachten Schäden, die durch gegen den Willen der Eigentümerschaft unter Schutz gestellte Bäume verursacht werden, ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen. Dabei interessiert vor allem auch die Haftungs-Verantwortung der die Unterschutzstellung anordnenden Behörde oder Institution:

1. Wer haftet für Schäden an Personen, die durch umstürzende Bäume oder herunterstürzende Äste verursacht werden?
2. Wer haftet für Schäden an fremdem Eigentum, die durch umstürzende Bäume oder herunterstürzende Äste verursacht werden?
3. Wer haftet für Schäden an eigenem Eigentum, die durch umstürzende Bäume oder herunterstürzende Äste verursacht werden?

Hans-Heinrich Heusser
Ruth Frei